



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 26. November 2025

Nummer 557

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe

Erl. d. MW v. 26.11.2025 – 24-3206/0021 –

– VORIS 77100 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt auf der Grundlage von § 8 MFG, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Messepräsentationen niedersächsischer Unternehmen. Ziel der Messeförderung ist es, die Absatzkraft der Unternehmen auf internationalen Messen im In- und Ausland sowie auf Ausstellungen nachhaltig zu unterstützen sowie neue Unternehmen bei ihrer Marktabtibierung zu fördern. Durch die Förderung sollen Kosten und Risiken einer Messebeteiligung auf ein vertretbares Maß reduziert sowie betriebsgrößenspezifische Nachteile abgebaut werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung – in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Teilnahme an Messen im Inland

Gefördert wird die Messeteilnahme als Ausstellerin oder als Aussteller

- auf einem Gemeinschaftsstand, soweit dieser nicht von oder im Auftrag der öffentlichen Hand organisiert oder von dieser gefördert wird oder
- mit einem Einzelstand an einer Messe, auf der das MW nicht mit einem Gemeinschaftsstand vertreten ist.

2.2 Teilnahme an Messen im Ausland

Gefördert wird die Messeteilnahme als Ausstellerin oder als Aussteller

- auf einem Gemeinschaftsstand, soweit dieser nicht von oder im Auftrag der öffentlichen Hand organisiert oder von dieser gefördert wird oder
- mit einem Einzelstand an einer Messe, auf der die öffentliche Hand nicht mit einem förderfähigen Gemeinschaftsstand vertreten ist.

2.3 Organisation von Gemeinschaftsständen des MW im In- und Ausland

Gefördert wird die Organisation von Gemeinschaftsständen des MW im In- und Ausland für die Messepräsentation niedersächsischer kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe.

2.4 Förderfähigkeit

Förderfähig ist die Teilnahme an solchen Messen, die in der Messedatenbank des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e. V. – im Folgenden: AUMA – verzeichnet sind.

Daneben kann für einzelne durch das MW festzulegende Messeveranstaltungen im Inland der Art und Höhe nach eine Förderung vorgesehen werden, auch wenn diese nicht in der Messedatenbank des AUMA gelistet sind.

2.5 Beschränkung der Förderung

Das MW behält sich im Hinblick auf die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vor, die Förderung auf Messen mit besonderer branchenspezifischer und internationaler Bedeutung zu beschränken. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.nbank.de).

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger (Erstempfängerin oder Erstempfänger) bei der Förderung von Gemeinschaftsständen gemäß der Nummer 2.3 ist die Organisatorin oder der Organisator der Messepräsentation.

3.2 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger bei der Förderung als Ausstellerin oder Aussteller auf Inlands- oder Auslandsmessen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 oder als Letztempfängerin oder Letztempfänger bei der Förderung von Gemeinschaftsständen gemäß Nummer 2.3 sind kleine und mittlere Unternehmen – im Folgenden: KMU – i. S. der jeweils geltenden Definition der EU-Kommision und Angehörige Freier Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen.

Als KMU gelten Unternehmen, die unter den Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (AbI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) fallen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Förderung von Gemeinschaftsständen des MW ist der Bewilligungsbehörde von der Organisatorin oder dem Organisator mit dem Förderantrag eine umfassende Aufstellung aller Kosten zur Durchführung eines Gemeinschaftsstandes vorzulegen. Zur Wahrung einer einheitlichen Konzeption der Gemeinschaftsstände hat die Organisatorin oder der Organisator mit dem Antrag zu bestätigen, dass die auf der Basis der für Präsentationen des Landes entwickelten gestalterischen und standbaulichen Vorgaben umgesetzt werden.

Des Weiteren sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit Ausführungen zu den Qualitätskriterien erforderlich. Die einzelnen Qualitätskriterien und deren Gewichtung (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich. Gefördert wird ausschließlich der Antrag, der die höchste Gesamtpunktzahl, mindestens jedoch die Mindestpunktzahl, erreicht hat.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird

- bei der Organisation von Gemeinschaftsständen gemäß Nummer 2.3 als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung und

- bei der Teilnahme als Ausstellerin oder Aussteller gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Bei der Inanspruchnahme anderer öffentlicher Finanzierungshilfen für das Vorhaben ist eine Förderung ausgeschlossen.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle für die Organisation und den Betrieb des Standes notwendigen Ausgaben. Ausgenommen sind Eigenleistungen sowie Ausgaben für Reisen, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung für das bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger oder der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger beschäftigte oder von dort beauftragte Personal.

5.3 Inlandsmessen nach Nummer 2.1 und 2.3

5.3.1 Bei der Organisation von Gemeinschaftsständen des MW auf Inlandsmessen gemäß Nummer 2.3 beträgt die Zuwendung je förderfähigem KMU oder Angehörigem Freier Berufe bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 13 500 EUR.

Für ein neu gegründetes KMU kann die Zuwendung auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden; sie beträgt jedoch höchstens 15 000 EUR. Ein KMU gilt in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

5.3.2 Bei der Teilnahme als Ausstellerin oder Aussteller an Inlandsmessen gemäß Nummer 2.1 beträgt die Zuwendung 2 000 EUR.

5.4 Auslandsmessen nach Nummer 2.2 und 2.3

5.4.1 Bei der Organisation von Gemeinschaftsständen des MW auf Auslandsmessen gemäß Nummer 2.3 beträgt die Zuwendung je förderfähigem KMU oder Angehörigem Freier Berufe bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5 000 EUR bei Messen innerhalb der EU und 8 000 EUR bei Messen in den übrigen Ländern.

5.4.2 Bei der Teilnahme als Ausstellerin oder Aussteller an Auslandsmessen gemäß Nummer 2.2 beträgt die Zuwendung 2 000 EUR bei Messen innerhalb der EU und 4 000 EUR bei Messen in den übrigen Ländern.

5.5 Begrenzung der Förderung

Eine Förderung eines ausstellenden KMU oder eines Angehörigen Freier Berufe nach Nummer 5.3.1 ist insgesamt für bis zu zwei Messebeteiligungen möglich.

Eine Förderung eines ausstellenden KMU oder eines Angehörigen Freier Berufe nach Nummer 5.3.2 ist einmalig möglich.

Eine Förderung eines ausstellenden KMU oder eines Angehörigen Freier Berufe nach Nummer 5.4 ist insgesamt für bis zu zwei Beteiligungen an einer bestimmten Messe möglich.

Eine Förderung eines ausstellenden KMU oder eines Angehörigen Freier Berufe ist nur einmal im Jahr möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Organisatorin oder der Organisator von Gemeinschaftsständen gemäß Nummer 2.3 ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die Ausstellerinnen und Aussteller zu beraten und während der Messe sowie in der Vor- und Nachbereitungsphase der gemeinschaftlichen Messepräsentation zu betreuen.

6.2 Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist eine begleitende Evaluierung vorgesehen. Dazu ist es erforderlich, dass die Bewilligungsbehörde jeweils nach Abschluss der Messepräsentation die erforderlichen Auskünfte seitens der geförderten Ausstellerinnen und Aussteller in Form eines Feedbackbogens erhält. Die geförderten KMU sowie Angehörigen Freier Berufe von Einzelständen sind daher verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Daten zu ermitteln und diese zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Gemeinschaftsständen führt die Organisatorin oder der Organisator des Standes nach Abschluss der Messe entsprechende Ausstellerbefragungen durch. Die Berichte sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Informationen werden ausschließlich für die Evaluierung verwendet und vertraulich behandelt.

6.3 Die Zuwendungen stellen staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss (EU) 2025/504 des Rates vom 11. März 2025 (ABl. L, 2025/504, 11.3.2025), dar. Begünstigte der Förderung sind ausschließlich die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und Letztempfängerinnen und Letztempfänger nach Nummer 3.2. Die Erstempfängerinnen und Erstempfänger nach Nummer 3.1 reichen die Vorteile aus der Förderung vollständig an die Letztempfängerinnen und Letztempfänger nach Nummer 3.2 weiter, so dass die Zuwendung an die Erstempfängerinnen und Erstempfänger für diese keine staatliche Beihilfe darstellt.

6.3.1 Die Gewährung der Beihilfe an die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger oder an die Letztempfängerinnen und Letztempfänger nach Nummer 3.2 erfolgt nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung. Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsbehörde das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern oder den Letztempfängerinnen und Letztempfängern nach Nummer 3.2 jeweils vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt diesen eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.

6.3.2 Im Fall der Weiterleitung der Zuwendung holen die Erstempfängerinnen und Erstempfänger vor Leistungsbeginn eine De-minimis-Erklärung von den Letztempfängerinnen und Letztempfängern ein und leiten diese zur Prüfung der zulässigen Höchstbeträge an die Bewilligungsbehörde weiter. Dabei gibt die Erstempfängerin oder der Erstempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde die Höhe der Förderung je Letztempfängerin oder Letztempfänger an. Die Zuordnung der Ausgaben der Erstempfängerin oder des Erstempfängers zu den Letztempfängerinnen und Letztempfängern hat in einem nachvollziehbaren Verfahren zu erfolgen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bei Gemeinschaftsständen nach Nummer 2.3 soll die Teilnahme von mindestens zehn niedersächsischen Unternehmen vorgesehen werden.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Bewilligungsbehörde ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Der Antrag ist vor Vorhabenbeginn (verbindliche Anmeldung zur Messe/Flächenbuchung) bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Das MW legt für Gemeinschaftsstände nach Nummer 2.3 Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete fest. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.nbank.de).

7.5 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen (Nummer 6.6 ANBest-P).

7.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit

Überprüfungen des LRH zuzulassen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

8.2 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.3 Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage

Scoring-Modell

Bei der Bewertung der Anträge sind folgende Qualitätskriterien und Höchstpunktzahlen zu beachten:

Qualitätskriterien	Höchstpunktzahl
1. Erfahrung in der Organisation von Gemeinschaftsständen (Referenzen über Gemeinschaftsstände in den letzten fünf Jahren)	35
2. Kenntnisse der jeweiligen messespezifischen niedersächsischen Branche (Welche Akteure sind bekannt, wer soll bei der Akquise angesprochen werden?)	30
3. Logik und Umsetzbarkeit des Konzeptes für die Akquise der Ausstellerinnen und Aussteller (Welche konkreten Akteure sollen angesprochen werden, wie erfolgt die Ansprache, welcher Zeitaufwand wird veranschlagt?)	15
4. Kosten pro Ausstellerin oder Aussteller	10
5. Plausibilität und Qualität der Antragsunterlagen (Plausibler Zeitplan zur Realisierung des Gemeinschaftsstandes, plausibler Finanzierungsplan)	10
Gesamtpunktzahl	100

Bei den Kriterien 1 bis 4 muss mindestens die Hälfte der Punktzahl erreicht sein, damit der Antrag förderfähig ist.